

# **BGer 1B\_378/2020 vom 26. Mai 2021**

Bundesgericht, 2021-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_378\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_378_2020)

FR: TF 1B\_378/2020 du 26 mai 2021

IT: TF 1B\_378/2020 del 26 maggio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in Strafsachen gegen Entsiegelungsentscheide der Zwangsmassnahmengerichte ist nur zulässig, wenn dem Betroffenen wegen eines Eingriffs in seine rechtlich geschützten Geheimnisinteressen ein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil droht ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG i.V.m. Art. 248 Abs. 1 StPO ; BGE 143 I 241 E. 1 S. 244; 141 IV 289 E. 1.1-1.2 S. 291 f. mit Hinweisen; nicht amtl. publ. E. 1 von BGE 144 IV 74 , E. 2.1 von BGE 143 IV 270 , und E. 2 von BGE 142 IV 207 ). Nach der bundesgerichtlichen Praxis trifft den Inhaber von zu Durchsuchungszwecken sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenständen, der ein Siegelungsbegehren gestellt hat, die prozessuale Obliegenheit, die von ihm angerufenen Geheimhaltungsinteressen (im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO ) ausreichend zu substantzieren. Dies gilt besonders bei grossen Datenmengen. Kommt der Betroffene seiner Mitwirkungs- und Substantzierungspflicht im Entsiegelungsverfahren nicht nach, ist das Gericht nicht gehalten, von Amtes wegen nach allfälligen gesetzlich geschützten Geheimnisinteressen zu forschen. Tangierte Berufs-, Geschäfts- oder Privatgeheimnisse sind wenigstens kurz zu umschreiben und glaubhaft zu machen. Auch sind diejenigen Aufzeichnungen und Dateien zu benennen, die dem Geheimnisschutz unterliegen. Dabei ist der Betroffene nicht gehalten, die angerufenen Geheimnisrechte bereits inhaltlich offenzulegen ( BGE 142 IV 207 E. 7.1.5 S. 211, E. 11 S. 228; 141 IV 77 E. 4.3 S. 81, E. 5.5.3 S. 86, E. 5.6 S. 87; 138 IV 225 E. 7.1 S. 229; 137 IV 189 E. 4.2 S. 195, E. 5.3.3 S. 199; nicht amtl. publ. E. 6 von BGE 144 IV 74 ).

Die betreffende Sachurteilsvoraussetzung ist in der Beschwerdeschrift ausreichend darzulegen, soweit sie nicht offensichtlich erfüllt erscheint ( Art. 42 Abs. 1-2 BGG ; BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 4 f.; 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292; je mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Zur Begründung des drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteils bringt der Beschwerdeführer Folgendes vor: Mit der von der Vorinstanz bewilligten Entsiegelung und Durchsuchung werde "unwiederbringlich in seine durch Art. 13 BV geschützte Privatsphäre eingegriffen". Insofern drohe ihm "ein nicht wieder gutzumachender Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG " (Beschwerdeschrift, S. 3 Rz. 4).

Dieses pauschale Vorbringen genügt nach der oben dargelegten Rechtsprechung nicht für eine gesetzeskonforme Substantzierung eines nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteils. Jede strafprozessuale Zwangsmassnahme und jede Entsiegelung führt definitionsgemäss zu einem Eingriff in die Grundrechte von Betroffenen (vgl. Art. 196 StPO ). Der Beschwerdeführer legt weder dar, welche konkreten schutzwürdigen Privatgeheimnisse vom Entsiegelungsentscheid tangiert seien, noch, inwiefern der Eingriff

in seine Persönlichkeitsrechte besonders belastend erscheine. Noch viel weniger präzisiert er, auf welchen Speicherorten der verschiedenen Geräte (Mobiltelefon, iMac, iPad, zwei Notebooks, externe Festplatte und sieben USB-Sticks) sich irgendwelche Dateien befänden, deren Geheimnisschutz das öffentliche Interesse an der Untersuchung eines schwer wiegenden Sexualdeliktes überwiegen könnte.

Wie sich aus dem angefochtenen Entscheid ergibt, hat der Beschuldigte auch schon im vorinstanzlichen Entsiegelungsverfahren keine eigenen, gesetzlich geschützten Geheimnisrechte näher substantiiert:

Die Vorinstanz weist darauf hin, dass sie ihn mit prozessleitender Verfügung vom 10. Februar 2020 eingeladen habe, substantiiert anzugeben, welche elektronischen Geräte und Dateien aus welchem Grund von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden dürften. In seiner Stellungnahme habe er geäußert, "der Schutz seiner Privatsphäre" sei ihm "äusserst wichtig". Im Übrigen habe er lediglich Drittinteressen und Drittgeheimnisse als tangiert angerufen, nämlich solche von Kunden "im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Security" sowie Privatgeheimnisse seiner Freundin, der ein sichergestellter Laptop gehöre, und von ihm angeblich "unbekannten" Drittpersonen, welche - nach den Behauptungen des Beschuldigten - die "Inhaber" von sieben bei ihm sichergestellten USB-Sticks seien (angefochtener Entscheid, E. 2 S. 3).

Zur Wahrung allfälliger Geheimnisinteressen von Dritten ist der Beschwerdeführer nicht legitimiert ( Art. 80 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Eigentümerin des fraglichen Laptops wurde im Übrigen in das vorinstanzliche Entsiegelungsverfahren einbezogen, und das Gerät wurde ihr gemäss dem angefochtenen Entscheid (nicht angefochtene Dispositiv-Ziffer 2) zurückgegeben.

## **E. 2**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.